

# **S a t z u n g**

## **des**

# **S ä n g e r b u n d e s 1 8 9 7 e . V . R e i l i n g e n**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein, gegründet im Jahre 1897, führt den Namen Sängerbund 1897 e.V. Reilingen. Er hat seinen Sitz in Reilingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in jedem Fall konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (2) Zweck des Vereines ist die Pflege des Liedgutes, die Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges und die Wahrung musikalisch-kultureller Ziele zur Stärkung der Gemeinschaft.  
Zur Förderung des Vereinszweckes unterhält der Verein Chöre, in erster Linie einen Männerchor und einen gemischten Chor. Im Übrigen kann er auch unterschiedliche Vokalensembles bilden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Davon unberührt bleibt die Erstattung von Aufwendungen auf Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen (Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale, Reisekosten etc.). Dies gilt auch für Organe des Vereines.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven (ausübenden) Mitgliedern
  - b) passiven (fördernden) Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern (aktiv oder passiv).

## (2) Beginn der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## (3) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Während des Anrufungsverfahrens bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## (4) Ehrungen von Mitgliedern

Mitglieder können für besondere Vereinstreue oder für besondere Verdienste geehrt werden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten werden von der Vorstandschaft in den entsprechenden Ehrungsrichtlinien geregelt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen und das Recht, bei allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den Verein in der Verwirklichung seines Zweckes zu fördern, insbesondere durch fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied leistet nach Maßgabe der Beitragsrichtlinien seinen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsrichtlinie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie kann nur in der gleichen Weise geändert werden.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlüsse über die Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reilingen (Reilinger Nachrichten) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Alle Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los. Wahlen können durch Erhebung der Hand erfolgen, sofern die Zahl der Kandidaten nicht größer ist als die Zahl der zu Wählenden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollen nach Möglichkeit vor der Wahl die Zustimmung zur Kandidatur geben, brauchen eine Wahl jedoch nicht anzunehmen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.  
Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung, alle Regelungen gelten entsprechend.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassier/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. bis zu zwei Notenwarten/innen
6. dem/der Pressewart/in
7. bis zu acht Beisitzern/innen, die in der Regel aus der Reihe der aktiven Mitglieder stammen.

Im Bedarfsfalle können vom Vorstand weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes selbst

durch Zuwahl. Die Zuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, oder eine andere Wahl zu treffen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist dazu in seinen Handlungen frei, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
- (6) Der Kassier verwaltet unberührt von der Geschäftsordnung die Finanzen des Vereines. Er ist verantwortlich für die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereines offenbart. Er hat auf die satzungsmäßige Verwendung aller Mittel des Vereines zu achten und er hat für die ordnungsmäßige Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer Sorge zu tragen. Die Kasse muss mindestens jährlich, jedoch vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden
- (7) Der Schriftführer hat unberührt von der Geschäftsordnung die schriftlichen Arbeiten des Vereines zu erledigen, die ihm von der Vorstandschaft übertragen werden. Er führt das Protokoll bei allen Sitzungen und Versammlungen und hat Aufzeichnungen über das Vereinsgeschehen zu machen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen sind Beauftragte der Mitglieder. Sie haben sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Vereines zu informieren und der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit zu erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit zweier Drittel aller Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist auf spätestens 4 Wochen danach eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder über alle Gegenstände beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dann eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

-6-

- (2) Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Reinvermögen der Gemeinde Reilingen zur Förderung der musikalischen Erziehung der Reilinger Vorschulkinder und Schüler zu.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auf § 2 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet alleine das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereines fließen dem Vereinsvermögen zu. Sie sind unmittelbar und unverzüglich für die Vereinszwecke zu verwenden, soweit sie nicht für später anfallende Ausgaben zurückzustellen sind.
- (3) Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 8. März 2013 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Reilingen, den 8. März 2013